



Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Seite 1 von 1

20. 03. 2023

Präsidenten des Landtags  
Nordrhein-Westfalen  
Herrn André Kuper MdL  
40221 Düsseldorf

Aktenzeichen  
4201 - III. 9/Sdb.  
Clankriminalität  
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter: Herr Schreiner  
Telefon: 0211 8792-561

für die Mitglieder  
des Rechtsausschusses

**13. Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen am 22. März 2023**

TOP „Einschüchterung von Zeuginnen und Zeugen durch kriminelle Clanmitglieder“

**Anlage**  
1 Bericht

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Information der Mitglieder des Rechtsausschusses übersende ich als Anlage einen öffentlichen Bericht zu dem o. g. Tagesordnungspunkt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Benjamin Limbach

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Martin-Luther-Platz 40  
40212 Düsseldorf  
Telefon: 0211 8792-0  
Telefax: 0211 8792-456  
poststelle@jm.nrw.de  
www.justiz.nrw





**Ministerium der Justiz  
des Landes Nordrhein-Westfalen**

13. Sitzung des Rechtsausschusses  
des Landtags Nordrhein-Westfalen  
am 22. März 2023

Schriftlicher Bericht zu TOP:  
„Einschüchterung von Zeuginnen und Zeugen durch kriminelle  
Clanmitglieder“

Der vorliegende Bericht der Landesregierung erfolgt auf die mit Anmeldungsschreiben vom 10. März 2023 unter Ziffer 2 erbetene Unterrichtung zu dem vorbezeichneten Tagesordnungspunkt im Anschluss an den Bericht für die Sitzung des Rechtsausschusses am 30. März 2022 (LT-Vorlage 17/6653), auf dessen Inhalt Bezug genommen wird.

I.

Ergänzend dazu verhält sich zu den unter Ziffer 2 aufgeworfenen Fragen 1 und 2 des vorgenannten Anmeldungsschreibens die hierzu hergestellte aktuelle Berichtslage wie folgt:\*

#### Präsident des Oberlandesgerichts Düsseldorf

*„Die gerichtliche Praxis meines Geschäftsbereiches hat mitgeteilt, dass keine Erkenntnisse im Zusammenhang mit der Einschüchterung von Zeuginnen oder Zeugen in Gerichts- bzw. Ermittlungsverfahren durch Clanmitglieder vorliegen.“*

#### Generalstaatsanwalt in Düsseldorf

*„[...] [D] er Leitende Oberstaatsanwalt in Düsseldorf [hat mir] wie folgt berichtet:*

*„Eine gesonderte Erfassung einschlägiger Verfahren, erfolgt hier nicht. Eine händische Auswertung sämtlicher in Betracht kommender Verfahren ist - auch aufgrund der Kürze der Berichtsfrist - nicht möglich.*

*Eine Abfrage unter den Dezernenten, die in dem angeführten Zeitraum mit der Bearbeitung entsprechender Verfahren befasst waren, ergab, dass ein Zeuge anlässlich einer Hauptverhandlung gegen Mitglieder einer arabischen Großfamilie vor dem Landgericht Düsseldorf bei der Polizei Angaben zu Drohungen gegen sich gemacht habe. Diese seien nicht von den Angeklagten oder deren Familienmitgliedern, sondern von Dritten an ihn herangetragen worden. Wegen des Tatvorwurfs, bezüglich dessen der Zeuge in der Hauptverhandlung Angaben machte, erfolgte erstinstanzlich eine Verurteilung zu einer mehrjährigen Freiheitsstrafe.*

*Aufgrund der Aussage des Zeugen zu der Bedrohung zu seinem Nachteil ist hier ein Ermittlungsverfahren eingeleitet worden. Im Zuge ergänzender Vernehmungen des Zeugen hat dieser indes wechselnde Angaben zu dem behaupteten Bedrohungssachverhalt und den beteiligten Personen gemacht. Eine belastbare Identifizierung der Personen, die an den Zeugen herantreten sollen, war bislang nicht möglich.*

---

\* Sämtliche Berichte datieren vom 14. März 2023. Soweit in den Berichten auf eine vorherige Berichterstattung Bezug genommen wird, ist diese Gegenstand der Vorlage 17/6653 vom 28. März 2022.

*Weitere entsprechende Erkenntnisse oder Verfahren liegen hier, soweit feststellbar, nicht vor. [...].'*

Die Leitende Oberstaatsanwältin in Duisburg teilt mit:

*„Konkrete Angaben zur Anzahl von Verfahren, in denen Zeugen von Clanmitgliedern eingeschüchtert oder bedroht worden und entsprechende Ermittlungsverfahren mangels Tatnachweises eingestellt worden sind, vermag ich mangels systemischer Erfassungs- und Abfragemöglichkeit valide nicht anzugeben. Nach den im Jahre 2022 gewonnenen Erkenntnissen der an meiner Behörde als Staatsanwälte vor Ort zur Bekämpfung der Clankriminalität zuständigen Dezermentinnen und Dezermenten ist es jedoch in mehreren Fällen zu einer Kontaktaufnahme zu Zeuginnen und Zeugen durch Beschuldigte, ihre Familienangehörigen oder diesen sonst nahestehenden Personen gekommen, in deren Folge durch den Zeugen/die Zeugin eine Strafanzeige bzw. eine Aussage relativiert oder zurückgenommen worden ist. Die genauen Umstände, die zur Änderung des Aussageverhaltens geführt haben, sind regelmäßig jedoch nicht bekannt geworden, da die Zeugen auch hierzu keine oder keine konkreten und belastbaren Angaben gemacht haben.*

*Auch zur Anzahl etwaig eingeleiteter Verfahren wegen der Bedrohung oder Einschüchterung von Zeugen vermag ich aus den gleichen Gründen keine validen Angaben zu machen. Verurteilungen sind insoweit bisher nicht erwirkt worden. Soweit hier in einzelnen Fällen durch die Kontaktaufnahme zu Zeugen die Grenze zur Strafbarkeit überschritten worden ist, sind entsprechende Verfahren wegen (versuchter) Strafvereitelung u.a. eingeleitet worden. Die Identifizierung der Täter und die Ermittlung der genauen Tatumstände gestalteten sich dabei jedoch aus den zuvor dargelegten Gründen als schwierig.'*

*Im Übrigen haben die Leitenden Oberstaatsanwälte in Kleve, Krefeld, Mönchengladbach und Wuppertal jeweils Fehlanzeige erstattet. Der Zentralstelle ZenTer NRW sind ebenfalls keine einschlägigen Verfahren bekannt geworden.“*

Präsidentin des Oberlandesgerichts Hamm

*„In der Kürze der Zeit hat mir kein Gericht von über die Berichtserstattung zu dem Erlass vom 8. März 2022 [...] hinausgehenden Fällen berichtet, die sich exakt auf die Fragestellungen beziehen.“*

## Generalstaatsanwalt in Hamm

*„Die Behördenleitungen meines Geschäftsbereichs haben übereinstimmend berichtet, es seien ihnen seitdem - soweit in der Kürze der Zeit überhaupt feststellbar - keine Verfahren bekannt geworden, in denen Clanmitglieder versucht haben durch Bedrohung bzw. Einschüchterung von Zeuginnen und Zeugen Ermittlungs- bzw. Gerichtsverfahren zu vereiteln oder zu behindern. Dementsprechend seien auch keine Verfahren bekannt, die sich gegen Clanmitglieder wegen Bedrohung bzw. Einschüchterung von Zeuginnen und Zeugen richten.“*

## Präsident des Oberlandesgerichts Köln

*„Der Präsident des Landgerichts Aachen berichtet wie folgt:*

*„Soweit ich aufgrund der Kürze der Zeit die Vorsitzenden meiner Strafkammern erreichen konnte, haben sie die Einschätzung vertreten, dass sich die Sachlage gegenüber dem Bericht vom 14.03.2022 nicht verändert hat. Mehrere Vorsitzende berichten erneut besonders für den gesamten Bereich der Organisierten Kriminalität über ihren immer wieder aufkommenden Verdacht, dass Zeugen von Hintermännern (durch Bedrohungen oder Geldzahlungen) beeinflusst werden. In aller Regel lässt sich dieser Verdacht jedoch nicht konkret belegen, nur in einem Fall gab es entsprechende Erkenntnisse aufgrund einer laufenden TKÜ [Anm.: Telekommunikationsüberwachung]. Ein Vorsitzender hat mir berichtet, dass in vereinzelt Fällen Zeugen bereits in einem frühen Verfahrensstadium in ein Zeugenschutzprogramm aufgenommen wurden, so dass es zu möglichen Bedrohungen o. ä. nicht kommen konnte.“*

*Die Präsidenten der Landgerichte Bonn und Köln berichten, dass eine umfassende Abfrage in der Kürze der gesetzten Frist nicht möglich gewesen sei, jeweils aber seit der auf den Erlass vom 8. März 2022 [...] erfolgten Berichterstattung keine weiteren Fälle der Einschüchterung von Zeuginnen und Zeugen durch kriminelle Clanmitglieder bekannt geworden seien.*

*Der Präsident des Amtsgerichts Köln hat Fehlanzeige erstattet.“*

## Generalstaatsanwalt in Köln

*„Eine Änderung gegenüber meiner Berichterstattung vom 15.03.2022 [...] auf den Erlass vom 08.03.2022 hat sich lediglich insofern ergeben, als ein einschlägiger Fall aus dem Geschäftsbereich des Leitenden Oberstaatsanwalts in Köln mangels gesonderter statistischer Erfassung nach Rücksprache mit der Leitung der für Wirtschaftsstrafsachen im Zusammenhang mit Clankriminalität zuständigen Abteilung bekannt geworden ist. Dieser hat mir hierzu wie folgt berichtet:*

*„Gegen die Beschuldigte [...] sowie Angehörige ihrer Familie wurde ein Ermittlungsverfahren wegen Menschenhandels, Betruges sowie Mitgliedschaft in einer kriminellen Vereinigung geführt, in welchem der Zeuge [...] eine belastende Aussage getätigt hatte.*

*Die Beschuldigte soll im April 2022 im Anschluss an die Aussage des Zeugen mit einer Glasflasche in der Hand bedrohlich auf dessen Sohn sowie zwei seiner Nichten zugegangen sein. Dabei soll sie lautstark bekundet haben, dass sie dem Zeugen etwas antun wolle, da dieser für alles verantwortlich sei. Anschließend soll sie die Glasflasche in Richtung der Angehörigen des Zeugen geworfen haben, die jedoch hätten ausweichen können. Weiterhin soll der Sohn des Zeugen durch Schlagbewegungen der Beschuldigten einen Kratzer am Kinn erlitten haben.*

*Gegen die Beschuldigte [...] wurde infolgedessen ein gesondertes Ermittlungsverfahren eingeleitet, welches jedoch im Hinblick auf die im Ursprungsverfahren zu erwartende Strafe gemäß § 154 Abs. 1 der Strafprozessordnung eingestellt wurde.*

*Im Ursprungsverfahren wurde zwischenzeitlich Anklage zu einer Wirtschaftsstrafkammer des Landgerichts Köln erhoben.“*

Das Ministerium des Innern hat mir zur Beantwortung der vorbezeichneten Fragen 1 und 2 am 15. März 2023 folgenden Beitrag zur Verfügung gestellt:

*„Allgemeinen polizeilichen Erkenntnissen zufolge besteht im Kontext der Schwerekriminalität eine hohe Bereitschaft zum Einsatz von Gewalt, zur Einschüchterung und zur Beeinflussung von Zeuginnen und Zeugen sowie zur Verteilung und Vergeltung belastender Zeugenaussagen. Entsprechende Gefahren ergeben sich insofern auch in Teilbereichen der Clankriminalität. Bei der Beurteilung der Gefährdungssituation für Zeuginnen und Zeugen ist nicht nur auf die von den konkret beschuldigten Personen unmittelbar ausgehenden Gefährdungsaspekte abzustellen. Vielmehr ist das gesamte kriminelle Umfeld zu berücksichtigen, in dem diese sich bewegen und welches nicht selten von Konspiration, Gemeinschädlichkeit und Gewaltbereitschaft geprägt ist. Dem Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen liegen Erkenntnisse vor, wonach Zeuginnen oder Zeugen durch kriminelle Clanangehörige oder Mitglieder des kriminellen Umfeldes nicht nur massiv eingeschüchtert wurden, sondern auch Gewalt angedroht und angewendet wurde, um Einfluss auf deren Aussagebereitschaft oder den Inhalt ihrer Aussagen zu nehmen. Vereinzelt stellte das Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen fest, dass allein die Zurschaustellung einer Clanzugehörigkeit genutzt wurde, um aussagebereite Personen einzuschüchtern.*

*Über diese polizeilichen Erkenntnisse hinausgehende statistische Daten zur Häufigkeit entsprechender Einschüchterungsversuche liegen im Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern nicht vor.“*

## II.

Zu den unter Ziffer 2 aufgeworfenen Fragen 3 und 4 des vorgenannten Anmelde-schreibens ist ergänzend zur Landtagsvorlage 17/6653 vom 28. März 2022 Folgendes zu bemerken:

Im Rahmen von Straf- und Ermittlungsverfahren obliegt es den Staatsanwaltschaften und Gerichten, die Erforderlichkeit von Zeugenschutzmaßnahmen im jeweiligen Einzelfall zu prüfen und gegebenenfalls im erforderlichen Umfang anzuordnen bzw. durchzuführen, wie z. B.

- die Geheimhaltung des Wohn- oder Aufenthaltsortes (§ 68 Absatz 3, ggf. auch nach § 110b Absatz 3 Strafprozessordnung [StPO]), ggf. zusammen mit weiteren Geheimhaltungsmaßnahmen nach § 68 Absatz 3 und 4 StPO (wie z. B. einer ausnahmsweise zulässigen Gesichtsverhüllung oder der Einrichtung einer Meldesperre nach § 51 Absatz 1 Bundesmeldegesetz von Amts wegen durch die Staatsanwaltschaft),
- restriktive Angaben in der der/dem Angeschuldigten persönlich zu übersendenden Anklageschrift, insbesondere zu Zeugenanschriften (zu vgl. § 200 Absatz 1 Satz 3 und 4 StPO),
- die Entfernung der Angeklagten bei Vernehmung der Zeugin/des Zeugen (§ 247 StPO),
- der Ausschluss der Öffentlichkeit (§§ 171b, 172 Nr. 1a Gerichtsverfassungsgesetz) und
- die Herbeiführung einer (im Einzelfall in der Hauptverhandlung ggf. nach § 255a Absatz 2 StPO vernehmungsersetzenden) audiovisuellen Vernehmung der Zeugen nach §§ 58a, 247a Absatz 1 Satz 4 StPO im Vor- oder Hauptverfahren und deren (spätere) Einführung in die Hauptverhandlung nach Maßgabe von § 255a StPO.

Darüber hinaus kommt im angesprochenen Deliktsfeld auch eine Zusicherung der Vertraulichkeit oder Geheimhaltung gegenüber Informantinnen und Informanten durch die Staatsanwaltschaft in Betracht, wenn diese bei Bekanntwerden ihrer Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden erheblich gefährdet wären, unzumutbare Nachteile zu erwarten hätten und die Aufklärung sonst aussichtslos oder wesentlich erschwert



wäre. Das Nähere regelt der Gemeinsame Runderlass über die Verfolgung von Straftaten – Inanspruchnahme von Informanten, Einsatz von V-Personen und Verdeckten Ermittlern und sonstigen nicht offen ermittelnden Polizeibeamten – Gem.RdErl. d. JM (4110 - III A. 33) und d. IM (IV A 4 - 6450) vom 17. Februar 1986 in der Fassung des Gem. RdErl. vom 22. September 2011 (MBI. NW. S. 62).

Als flankierende Maßnahmen des Zeugenschutzes sind außerdem in Betracht zu ziehen:

- die frühzeitige Beiordnung eines Zeugen-/Verletztenbeistandes bzw. einer Nebenklagevertretung (§§ 68b, 406f, 397a, 406h StPO) und
- die konsequente Herbeiführung und Vollstreckung von Untersuchungshaft (§ 112 Absatz 2 Nr. 3 lit. b) und c) StPO) bei (versuchten) Verdunklungshandlungen sowie - in Fällen strafbarer Handlungen wie z. B. der Nötigung und Körperverletzung - deren umgehende und nachdrückliche strafrechtliche Verfolgung.

Im Übrigen legt der seit 2019 für die Gerichte und Staatsanwaltschaften geltende Musterraumbedarfsplan bei Neu-, Um- und Erweiterungsbauten für die ordentliche Gerichtsbarkeit verbindlich fest, dass sowohl Aufenthaltsräume für Opferzeugen als auch Räume für die Zeugenbetreuung und psychosoziale Prozessbegleitung sowie Aufenthaltsräume für anzuhörende Kinder vorzusehen sind. In Bestandsbauten werden im Rahmen der örtlichen Gegebenheiten ebenfalls separate Räume für Zeugen vorgehalten. Die vorhandenen Betreuungszimmer für Zeuginnen und Zeugen können bei Bedarf genutzt werden, um während anstehender Wartezeiten von der Öffentlichkeit getrennt und ggf. unbeachtet zu bleiben. Dies wird von den Vorsitzenden der Spruchkörper in den Gerichten sichergestellt, denen auch im Übrigen die Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung in den Sitzungssälen selbst obliegt.

Das Ministerium des Innern hat mir zur Beantwortung der vorbezeichneten Fragen 3 und 4 am 15. März 2023 folgenden Beitrag zur Verfügung gestellt:

*„Das vermehrte delinquente Auftreten von Mitgliedern türkisch-arabisch-stämmiger Großfamilien in verschiedensten Ausprägungen hat sich in Nordrhein-Westfalen - unter dem Oberbegriff „Clankriminalität“ - zu einem sehr relevanten Aspekt der öffentlichen Sicherheit entwickelt. Die ganzheitliche Bekämpfung der Clankriminalität - sowohl im Bereich der Allgemeinkriminalität als auch der Organisierten Kriminalität und unter Ausschöpfung der Möglichkeiten der Kriminalprävention - ist deshalb wesentlicher Schwerpunkt der polizeilichen Arbeit. Durch die fortgesetzte konsequente Bekämpfung der Clankriminalität kann den mit Berichtsbeantragung aufgeworfenen Problemstellungen begegnet werden. Einen Beitrag leistet dabei auch die Arbeit der Sicherheitskooperation Ruhr, welche im Rahmen ihres Projektes „Bedrohungsmanagement“ Trainings für Beschäftigte der öffentlichen Verwaltung durchführt, die Handlungssicherheit und*

*einen aktiven Umgang, insbesondere mit subtilen Bedrohungen ohne strafrechtliche Relevanz, Konfrontationssituationen und Distanzunterschreitungen sowie konkreten Bedrohungssituationen, fördern.*

*Hinsichtlich der Maßnahmen der Polizei zum Schutz gefährdeter Zeuginnen und Zeugen wird auf die Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage 971 des Abgeordneten Markus Wagner der Fraktion der AfD „Knickt unsere Justiz vor Clan-Kriminalität ein?“ verwiesen (LT-Drs. 18/2819).“*